Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 26. April 1968

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 323. Sitzung am 26. April 1968 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 27. März 1968 verabschiedeten

Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)
— Drucksachen V/1319, V/2601 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Koschnick
Vizepräsident

Bonn, den 26. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 4. April 1968 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Koschnick
Vizepräsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

I.

1. **Zu Artikel 2 Nr. 6 und 7 (§§ 127 a, 132 StPO)**

   a) § 127 a Abs. 1 Nr. 2

   § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

   aa) § 127 a Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet."

   bb) § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und".

   b) Die Überschrift des 9 a. Abschnitts ist wie folgt zu fassen:

   „Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung"

   Begründung zu a) und b)

   Eine Sicherheit nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO haftet nach allgemeiner Ansicht nicht für eine Geldstrafe oder für Verfahrenskosten. Es sollte klargestellt werden, daß die Sicherheit nach §§ 127 a und 132 StPO einen anderen Zweck verfolgt, nämlich die Bezahlung der zu erwartenden Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens sicherzustellen.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 20 bis 32 (§ 464 ff. StPO)**

   a) In Artikel 2

   aa) sind die Nummern 20 bis 22, 25, 29 und 30 zu streichen;

   bb) erhalten die Nummern 23 bis 27 und 32 die Fassung der Regierungsvorlage.

   b) In Artikel 42 ist die Nummer 6 zu streichen.

   c) In Artikel 43 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Justizbeitreibungsordnung die Zahl „465" zu streichen.

   d) In Artikel 44 ist die Nummer 2 zu streichen.

   Begründung

   Die Änderung der Kostenvorschriften der StPO durch Artikel 2 Nr. 20 bis 32 ist verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Auch Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte verlangt sie nicht.

   § 467 Abs. 2 StPO in der z. Z. geltenden Fassung gibt bereits jetzt dem Gericht die Möglichkeit, die notwendigen Auslagen auch im Falle eines Freispruchs mangels Beweises der Staatskasse aufzuerlegen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Gerichte von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren in immer stärkerem Maße Gebrauch gemacht haben. Es kann darauf vertraut werden, daß sie auch künftig diese Ermessensvorschrift in vernünftiger Weise handhaben und in der Regel zugunsten des Angeklagten anwenden werden. § 467 Abs. 2 StPO ermöglicht in den Fällen des Freispruchs mangels Beweises die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und damit eine sachgerechtere Lösung, als dies bei einer starren Regelung der Fall wäre.

   Demgegenüber muß die vorgesehene Neuregelung im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Dies gilt insbesondere bei Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher und bei Triebverbrechen; bei letzteren kann der Angeklagte oftmals lediglich deshalb nicht verurteilt werden, weil das Opfer erst in der Hauptverhandlung von einem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

   Hinzu kommt, daß die Materie im Zusammenhang mit der ohnehin bevorstehenden Novellierung der Entschädigungsgesetze geregelt werden sollte.

3. **Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 26 a — neu — StVG)**

   In Artikel 3 Nr. 6 ist nach § 26 folgender neuer § 26 a einzufügen:

   „§ 26 a

   Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, sind § 63 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden."

   Begründung

   Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, ist die Anhörung der Verwaltungsbehörde vor der Einstellung durch

die Staatsanwaltschaft (§ 63 Abs. 3 OWiG) entbehrlich. Das gleiche gilt für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Hauptverfahren (§ 76 Abs. 1 OWiG). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht verfügen bei diesen Ordnungswidrigkeiten über umfassende Sachkenntnis und Erfahrung.

Demgemäß sieht § 63 Abs. 3 Satz 2 OWiG vor, daß die Staatsanwaltschaft dann von der Anhörung der Verwaltungsbehörde absehen darf, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann. Eine entsprechende Regelung für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde am Hauptverfahren enthält § 76 Abs. 2 OWiG. Der Bundesrat hat zum OWiG die Streichung dieser beiden Vorschriften vorgeschlagen. Die dafür angeführten Gründe treffen aber jedenfalls für die im Straßenverkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten nicht zu, so daß insoweit auf die obligatorische Beteiligung der Verwaltungsbehörde verzichtet werden sollte.

4. **Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 28 Nr. 3 StVG)**

In § 28 Nr. 3 sind die Worte „zwanzig Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzig Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

In einem Bagatellbereich, der über den Bereich der durch ein Verwarnungsgeld bis zu 20 DM verfolgbaren Verkehrsverstöße hinausgeht, sollte von einer Eintragung der Bußgeldbescheide im Verkehrszentralregister aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Es muß bei geringfügigen Verfehlungen auch verhindert werden, daß allein wegen der Eintragung in das Verkehrszentralregister Rechtsbehelfe eingelegt werden, die zu einer unnötigen Belastung der Gerichte führen würden. Es erscheint daher angemessen, als untere Eintragungsgrenze einen Bußgeldbetrag von 50 DM festzulegen.

II.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 268 c StPO)**

Dem § 268 c ist folgender Satz anzufügen:

„Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren."

Begründung

Notwendige Ergänzung.

6. **Zu Artikel 8 (BDO) Nr. 2 a neu und Artikel 53 (WDO) Buchstabe a 1 neu**

a) In Arikel 8 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. § 97 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen." '

b) In Artikel 53 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

‚a 1) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 103 Abs. 1 Buchstabe a)." '

Begründung

Folge der zu § 99 BDO und § 105 WDO vom Bundestag beschlossenen Änderungen.